



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Haushaltskontrollausschuss

2009/2129(DEC)

3.2.2010

ENTWURF EINES BERICHTS

betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen GNSS-Aufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2008
(C7-0200/2009 – 2009/2129(DEC))

Haushaltskontrollausschuss

Berichterstatlerin: Véronique Mathieu

INHALT

	Seite
1. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	3
2. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	4
3. ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	5

1. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen GNSS-Aufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2008 (C7-0200/2009 – 2009/2129(DEC))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen GNSS-Aufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2008¹,
 - in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2008 der Europäischen GNSS-Aufsichtsbehörde zusammen mit den Antworten der Behörde²,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom ... (0000/2010 – C7-0000/2010),
 - gestützt auf Artikel 276 des EG-Vertrags und Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften³, insbesondere auf Artikel 185,
 - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 des Rates vom 12. Juli 2004 über die Verwaltungsorgane der europäischen Satellitennavigationsprogramme⁴, insbesondere auf Artikel 12,
 - gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002⁵, insbesondere auf Artikel 94,
 - gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0000/2010),
1. erteilt dem Exekutivdirektor der Europäischen GNSS-Aufsichtsbehörde Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Behörde für das Haushaltsjahr 2008;
 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschliebung nieder;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschliebung dem Exekutivdirektor der Europäischen GNSS-Aufsichtsbehörde, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

¹ ABl. C 304 vom 15.12.2009, S. 100.

² ABl. C 248 vom 16.9.2002, S. 1.

³ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

⁴ ABl. L 246 vom 20.7.2004, S. 1.

⁵ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

2. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zum Rechnungsabschluss der Europäischen GNSS-Aufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2008 (C7-0200/2009 – 2009/2129(DEC))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen GNSS-Aufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2008,
 - in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2008 der Europäischen GNSS-Aufsichtsbehörde zusammen mit den Antworten der Behörde¹,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom ... (0000/2010 – C7-0000/2010),
 - gestützt auf Artikel 276 des EG-Vertrags und Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften², insbesondere auf Artikel 185,
 - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 des Rates vom 12. Juli 2004 über die Verwaltungsorgane der europäischen Satellitennavigationsprogramme³, insbesondere auf Artikel 12,
 - gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002⁴, insbesondere auf Artikel 94,
 - gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0000/2010),
1. billigt den Rechnungsabschluss der Europäischen GNSS-Aufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2008;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Exekutivdirektor der Europäischen GNSS-Aufsichtsbehörde, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

¹ ABl. C 304 vom 15.12.2009, S. 100.

² ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

³ ABl. L 246 vom 20.7.2004, S. 1.

⁴ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

3. ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen GNSS-Aufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2008 sind (C7-0200/2009 – 2009/2129(DEC))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen GNSS-Aufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2008¹,
 - in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2008 der Europäischen GNSS-Aufsichtsbehörde zusammen mit den Antworten der Behörde²,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom ... (0000/2010 – C7-0000/2010),
 - gestützt auf den EG-Vertrag und Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften³, insbesondere auf Artikel 185,
 - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 des Rates vom 12. Juli 2004 über die Verwaltungsorgane der europäischen Satellitennavigationsprogramme⁴, insbesondere auf Artikel 12,
 - gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002⁵, insbesondere auf Artikel 94,
 - gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0000/2010),
- A. in der Erwägung, dass der Rechnungshof (nachstehend „Hof“ genannt) seine Erklärung in Bezug auf die Zuverlässigkeit des Jahresabschlusses 2008 und in Bezug auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge mit Einschränkungen versehen hat,
- B. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über den Jahresabschluss der Behörde für 2006 eine positive Zuverlässigkeitserklärung abgegeben hat,

¹ ABl. C 304 vom 15.12.2009, S. 100.

² ABl. C 248 vom 16.9.2002, S. 1.

³ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

⁴ ABl. L 246 vom 20.7.2004, S. 1.

⁵ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

- C. in der Erwägung, dass der Hof erklärt hat, es sei ihm nicht möglich gewesen, zu einem Prüfungsurteil in Bezug auf die Rechnungsführung der Europäischen GNSS-Aufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2007 zu gelangen, und darauf hingewiesen hat, dass die gesamte Architektur des Projekts Galileo 2007 geändert und der Jahresabschluss der Behörde vor dem Hintergrund einer unklaren Rechtslage ausgearbeitet wurde,
- D. in der Erwägung, dass die Behörde 2006 Finanzautonomie erlangt hat,
- E. in der Erwägung, dass das Parlament dem Exekutivdirektor der GNSS-Aufsichtsbehörde am 23. April 2009 Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Behörde für das Haushaltsjahr 2007 erteilt hat¹ und in seiner dem Entlastungsbeschluss beigefügten EntschlieÙung unter anderem
- darauf hinwies, dass die der Behörde tatsächlich bereitgestellten Mittel (210 000 000 EUR) aufgrund von Verzögerungen beim Programm Galileo deutlich geringer waren,
 - besorgt darüber war, dass der Hof folgende Schwachstellen im Zusammenhang mit der Haushaltsführung festgestellt hatte: geringe Ausschöpfung der Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen für operative Tätigkeiten (Verpflichtungen zu 63 % und Zahlungen zu 51 %); keine klare Verknüpfung des Arbeitsprogramms der Behörde mit dem Haushalt; Mittelüberweisungen, die weder begründet noch dokumentiert wurden; wiederholte zu späte Erfassung von Einziehungsanordnungen in der Haushaltsbuchführung; nicht kohärente Darstellung des Haushaltsvollzugs;
 - die Beanstandung des Rechnungshofs in Bezug auf die Aktiva des Projekts Galileo zur Kenntnis nahm, der zufolge es der Behörde nicht möglich war, in ihrem Jahresabschluss ausreichende Angaben zu machen, da Ende 2007 noch keine Auflistung der von der Europäischen Weltraumorganisation (ESA) gehaltenen Aktiva erstellt worden war;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. bedauert, dass der Rechnungshof seine Erklärung in Bezug auf die Zuverlässigkeit des Jahresabschlusses 2008 und in Bezug auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge mit Einschränkungen versehen hat,
2. nimmt zu Kenntnis, dass sich die Behörde dazu entschlossen hat, die Ergebnisse ihrer Tätigkeit vorzulegen, ohne der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sie nach der Übertragung der Aktiva und Mittel auf die Kommission, die für das Ende des ersten Quartals 2008 geplant war, nicht mehr für die Verwaltung der Programme Galileo und EGNOS zuständig sein würde;
3. stellt fest, dass die Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008² am 25. Juli 2008 in Kraft getreten ist, und dass die Kommission, obwohl ihr die Zuständigkeit für die Verwaltung der Programme Galileo und EGNOS übertragen wurde, am 24. Dezember 2008 95 000 000 EUR auf das Bankkonto der

¹ ABl. L 255 vom 26.9.2009, S. 162.

² Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die weitere Durchführung der europäischen Satellitenprogramme (EGNOS und Galileo) (ABl. L 196 vom 24.7.2008, S. 1).

Behörde überwiesen hat; bedauert, dass kein förmlicher Berichtigungshaushaltsplan aufgestellt wurde;

4. nimmt zur Kenntnis, dass der Haushalt der Behörde nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 im Jahr 2008 ganz erheblich gekürzt wurde (von 436 500 000 EUR im Jahr 2007 auf 22 700 000 EUR);
5. ist darüber besorgt, dass – obwohl gemäß der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 seit dem 1. Januar 2009 die Kommission für die Verwaltung der Mittel und die Durchführung der europäischen Satellitennavigationsprogramme (EGNOS und Galileo) zuständig ist – Ende 2008 der Kommission keine Tätigkeiten oder Vermögenswerte übertragen worden waren, und dass die neue Zuständigkeitsverteilung zwischen der Kommission und der Behörde in den jeweiligen Jahresabschlüssen nicht zum Ausdruck kommt; entnimmt somit den Ausführungen des Hofes, dass die Behörde den Betrag von 58 400 000 EUR als Forderung der Kommission und nicht als von der Kommission erhaltene Vorfinanzierung hätte ausweisen müssen; stellt ferner fest, dass die 55 600 000 EUR an Verbindlichkeiten gegenüber der Europäischen Weltraumorganisation nicht im Jahresabschluss hätten ausgewiesen werden dürfen, da sie sich aus den Beiträgen der Europäischen Gemeinschaften zu den in den Zuständigkeitsbereich der Kommission fallenden Programmen Galileo und EGNOS ergaben;
6. nimmt jedoch die Antwort der Behörde zur Kenntnis, die zur Rechtfertigung anführt, dass erst Ende Juni 2009 mit der Kommission eine Einigung über die Modalitäten der Übertragung erzielt werden konnte und dass daher die Kommission ihre Zustimmung zur Übertragung der Vermögenswerte mit Gültigkeit vom 31. Juli 2009 formal bestätigt hat;
7. verweist auf die im Sonderbericht des Rechnungshofes Nr. 7/2009 enthaltenen Empfehlungen, die an die Kommission als nunmehr für die Verwaltung des Programms Galileo zuständige Stelle gerichtet sind;

Interne Prüfung

8. bedauert die Tatsache, dass die Behörde noch immer nicht ihrer Verpflichtung nachgekommen ist, der Entlastungsbehörde einen von ihrem Exekutivdirektor erstellten Bericht vorzulegen, der Aufschluss gibt über Anzahl und Art der vom internen Prüfer durchgeführten internen Prüfungen, die abgegebenen Empfehlungen und die aufgrund dieser Empfehlungen getroffenen Maßnahmen (Artikel 72 Absatz 5 der Rahmenfinanzregelung); zieht daher jetzt die Möglichkeit in Betracht, die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Behörde für 2008 zu verschieben, um endlich an dieses vertrauliche Dokument zu gelangen, das von entscheidender Bedeutung ist, wenn es darum geht, die zentralen Feststellungen und Bemerkungen hervorzuheben, die der Interne Auditdienst (IAS) in Bezug auf die Behörde gemacht hat;

o
o o

9. verweist, was weitere, horizontale Bemerkungen zum Entlastungsbeschluss betrifft, auf seine EntschlieÙung vom xx. April 2010 zur Leistung, zum Finanzmanagement und zur Kontrolle der Agenturen.